

1234/AB XXI.GP
Eingelangt am: 16.11.2000

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen, Nr. 1252/J, vom 20. September 2000, betreffend Erlöse aus der Versteigerung der UMTS - Lizenzen, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Versteigerung der UMTS - Lizenzen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich zu deren rechtlichen Ausgestaltung keine Aussagen machen kann.

Zu 3.:

Im Rahmen der Veranschlagung erfolgen keine gesonderten Schätzungen bzw. Prognosen für einzelne Unternehmen. Abgesehen davon können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht einmal die künftigen Betreiber ihre Gewinne und damit auch ihre Steuern einigermaßen präzise abschätzen.

Zu 4.:

Die Abschreibung der Anschaffungskosten der UMTS - Konzession im Wege einer Absetzung für Abnutzung hängt davon ab, ob für die Konzession eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer festgestellt werden kann (§ 7 Einkommensteuergesetz - EStG 1988). Dies wäre dann der Fall, wenn sie nur zeitlich begrenzt nutzbar ist. Erlischt z. B. die Konzession nach 20 Jahren, sind die Anschaffungskosten auf 20 Jahre verteilt abzusetzen. Sollte hingegen die Konzession bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ohne öffentliche Ausschreibung dem Ge -

nehmigungsinhaber erneut erteilt werden können, wäre eine Abnutzbarkeit im Sinne des § 7 EStG 1988 zu verneinen.

Sollten die Anschaffungskosten nicht im Sinne des § 7 EStG 1988 absetzbar sein, kommt eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert in Betracht. Eine Teilwertabschreibung setzt voraus, dass zwischen Anschaffungszeitpunkt und Bilanzstichtag wesentliche Umstände eingetreten sind, welche die Annahme rechtfertigen, dass am Bilanzstichtag die Wiederbeschaffungskosten der Konzession in nicht unerheblichem Umfang unter den ursprünglichen Anschaffungskosten liegen. Der Nachweis für den Wertverlust hat der Unternehmer zu erbringen.

Die Beurteilung einer Abnutzbarkeit bzw. Teilwertabschreibung obliegt dem zuständigen Finanzamt.

Zu 5.:

Es ist davon auszugehen, dass die ersteigernden Unternehmen im UMTS - Betrieb die Lizenzkosten wie auch andere Kosten inklusive eines üblichen Gewinnaufschlags hereinbringen. Es ist daher nicht realistisch, eine negative Relation zwischen Lizenerlösen und Steueraufkommen herzustellen.